



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 2

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2020

44. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Errichtung eines Windparks in Rotenburg und Wohlsdorf; Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GbR; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 22. Januar 2020

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ der Stadt Visselhövede vom 21. Januar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2020 vom 17. Dezember 2019

Hundsteuersatzung der Gemeinde Reeßum vom 26. Februar 2019

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2020 vom 12. Dezember 2019

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2020 vom 6. Dezember 2019

Vierte Satzung vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven vom 8. Dezember 1999

Fünfte Satzung vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinierungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven vom 8. Dezember 1999

Elfte Satzung vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 3. Dezember 2019

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 20. Januar 2020

### **D. Berichtigungen**

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Errichtung eines Windparks in Rotenburg und Wohlsdorf Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GbR Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windpark Wohlsdorf GbR, Zur alten Wörpe 6, 28865 Lilienthal, hat am 26.08.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150  
(169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe, je 5,6 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen  
auf
- den Flurstücken 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30 und 38 der Flur 42 von Rotenburg (Wümme) sowie
- dem Flurstück 35 der Flur 6 von Wohlsdorf.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Rotenburg/Wohlsdorf, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird.

Außerdem hat die Gemeinde Scheeßel für die in Wohlsdorf gelegene Anlage Bauleitplanverfahren eingeleitet. Je nach Stand der Bauleitplanverfahren wird daher für diese Anlage eine Genehmigung ggfls. erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens möglich sein.

Im Bereich befinden sich neben den jetzt beantragten 8 Anlagen bereits 2 Windenergieanlagen, von denen 1 Anlage vor Errichtung der neuen Anlagen abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrages 9 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen schnellstmöglich nach Genehmigung in Betrieb gehen.

#### Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 8 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Windpark Wohlsdorf GbR hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Windpark Wohlsdorf GbR hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Rotenburg/Wohlsdorf mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

### Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- Schallschutzgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCH-2019-01 vom 15.07.2019
- Schattenwurfgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCHATTEN-2019-53 vom 17.07.2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Gutachter IDN vom 26.08.2019 mit folgenden Anlagen
  - Horstkartierung und Raumnutzungsuntersuchung 2018 - Endbericht des Gutachters HANDKE
  - Karten der Raumnutzung
  - Ergänzende Raumnutzungsuntersuchung am Wespenbussard 2018 - Endbericht HANDKE
  - Karten der Raumnutzung
  - Brut- (2015) und Rastvogelerfassung (2015/2016) im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf HANDKE
  - Anhang Tab 1 nachgewiesene Rastvogelarten
  - Karten
  - Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 Plan Natura
  - zugehörige Karten
- UVP-Bericht des Gutachters IDN vom 26.08.2018
- Baugrundgutachten bzw. Grundwasserstände und Bohrproben des Gutachters Geo Engineering vom 24.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom Gutachter I17 vom 19.08.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir von folgenden Fachstellen umweltrelevante Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Kreisarchäologie

Nach dem derzeitigen Stand der Prüfung dürfte die direkt neben der vorhandenen Biogasanlage geplante Anlage N02 aus abstandsrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sein. Für den Fall, dass hier der vom Antragsteller durch spezielle Gutachten beabsichtigte Nachweis nicht geführt werden kann, ist der vorherige Rückbau der Biogasanlage geplant.

### Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

**10.02.2020 bis zum 09.03.2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Altbau, II. OG  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Gemeinde Scheeßel, 27383 Scheeßel, Fachbereich Bau und Planung, Rathaus-Außenstelle, Rudolf-Diesel-Straße 1  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus Horstweg 17, 27386 Bothel, Zimmer 20  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Gemeinde Brockel, Gemeindebüro, Hauptstr. 32, 27386 Brockel  
Einsichtsmöglichkeiten: dienstags und donnerstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Hemsbünde, Gemeindebüro, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg [www.lk-row.de/bekanntmachungen](http://www.lk-row.de/bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 10.02.2020 bis zum  
**09.04.2020**

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/01024-19 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an [bauamt@lk-row.de](mailto:bauamt@lk-row.de) gesendet werden.

### Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 20.05.2020 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (wg. des Feiertags also am Freitag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.01.2020  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

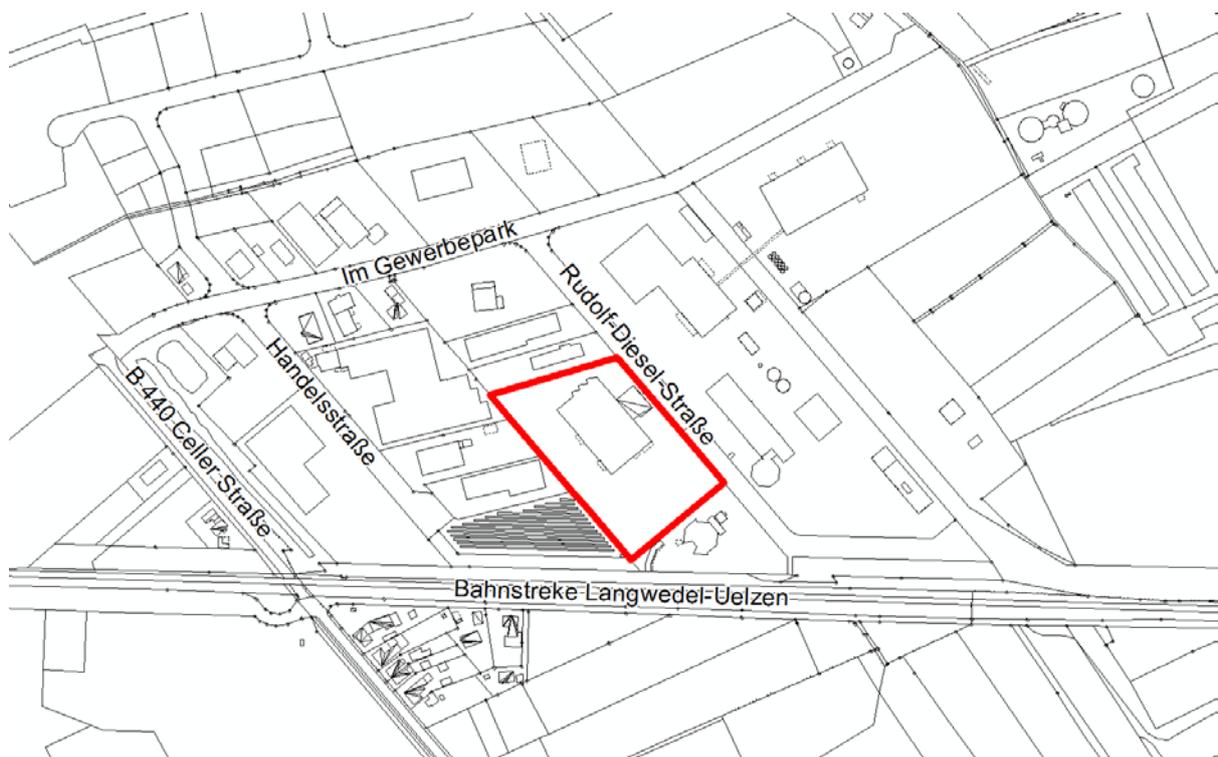
## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ gemäß § 1 Abs. 3, § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, den 21.01.2020

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.423.503 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.692.185 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.548.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.873.213 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	695.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.370.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	730.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	739.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.974.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.982.813 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 730.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.056.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 17. Dezember 2019

Axel Renken  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/020 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Gnarrenburg öffentlich aus.  
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 31. Januar 2020

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Reeßum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Reeßum. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweist, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund                        | 40,-- Euro  |
| b) für den zweiten Hund                       | 60,-- Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund                    | 70,-- Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund <sup>(1)</sup> | 500,-- Euro |

<sup>(1)</sup>Definition „Gefährlicher Hund“ gem. § 7 NHund:

*(1) Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere*

*1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder*

*2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,*

*so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.*

*(2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.*

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde voran-gestellt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Reeßum aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund,
  - a) der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - b) der als Jagdgebrauchshund gehalten, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) keine Anwendung.

#### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2).

#### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird jährlich zum 15.05. fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (6) Allen Anzeigepflichten wird auch durch eine Anzeige bei der Samtgemeinde Sottrum genügt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eines Monats schriftlich bei der Gemeinde Reeßum anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.01.1975, zuletzt geändert am 01.01.2004 außer Kraft.

Reeßum, 26. Februar 2019

Marco Körner  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

##### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	6.280.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	6.280.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.746.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.746.000,00 €

festgesetzt.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 1.027.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 5**

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 12. Dezember 2019

Holle  
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes in Bremervörde-Minstedt öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. Januar 2020

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

### **Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit	in der Einnahme auf	5.550.000,00 €
	in der Ausgabe auf	5.550.000,00 €
im Vermögensplan mit	in der Einnahme auf	1.409.000,00 €
	in der Ausgabe in Höhe auf	1.409.000,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

2020 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 06. Dezember 2019

Dreyer  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Verbandes in Rotenburg (Wümme)-Unterstedt öffentlich aus.

Rotenburg, den 31. Januar 2020

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

**Vierte Satzung  
vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung  
über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren  
für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung)  
der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven  
vom 8. Dezember 1999**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 03. Dezember 2019 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Abwasserhebungssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Als Entgelt werden der Samtgemeinde vom Verband 4,50 EUR je Abrechnungsfall (d. h. je Bescheiderstellung, also auch Änderungsbescheid) zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wingst, den 03. Dezember 2019

Wasserverband Wingst

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

**Fünfte Satzung  
vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung  
über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus  
dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung)  
der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven  
vom 8. Dezember 1999**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 03. Dezember 2019 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgenden Wortlaut:**

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 14,74 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt. Für jeden Mahnvorgang steht dem Verband die Mahngebühr zu.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wingst, den 03. Dezember 2019

Wasserverband Wingst

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

**Elfte Satzung  
vom 3. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)  
des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven  
vom 9. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 03. Dezember 2019 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 04. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 20. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Diese Grundgebühr beträgt für

a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist,	monatlich	6,60 EUR;
b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 20 installiert ist,	monatlich	6,60 EUR;
c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 25 installiert ist,	monatlich	15,84 EUR;
d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 40 installiert ist,	monatlich	26,40 EUR;
e) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 50 installiert ist,	monatlich	39,60 EUR;
f) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 80 installiert ist,	monatlich	105,60 EUR;
g) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 100 installiert ist,	monatlich	158,40 EUR;
h) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 150 installiert ist,	monatlich	396,00 EUR.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wingst, den 03. Dezember 2019

Wasserverband Wingst

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

## **Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung über den Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 3. Dezember 2019**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2018 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 33 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wingst, Wingst, für das Geschäftsjahr 2018 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 08. August 2019

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

gez. Dr. Göken  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Tameling-Meyer  
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 03. Dezember 2019 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
  - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht werden festgestellt.
  - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
  - Der Jahresverlust wird den allgemeinen Rücklagen entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.02.2020 bis 08.02.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den.31.01.2020

Wasserverband Wingst  
Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

---

### **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 15.01.2020 unter dem Aktenzeichen - 52-2 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 20.01.2020

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2020

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2020 Nr. 2

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .